

Stellungnahme des EDSA nach Artikel 64 DSGVO



Stellungnahme 12/2020 zum Entwurf des Beschlusses der zuständigen Aufsichtsbehörde Finnlands betreffend die Genehmigung der Akkreditierungsanforderungen an eine Stelle für die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln nach Artikel 41 DSGVO

Angenommen am 25. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

1	ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS	4
2	BEWERTUNG.....	5
2.1	Allgemeine Ausführungen des Ausschusses zum vorgelegten Entwurf der Akkreditierungsanforderungen	5
2.2	Analyse der finnischen Anforderungen an die Akkreditierung von Stellen für die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln	5
2.2.1	ALLGEMEINE ANMERKUNGEN	6
2.2.2	UNABHÄNGIGKEIT	6
2.2.3	INTERESSENKONFLIKT	8
2.2.4	FESTGELEGTE VERFAHREN UND STRUKTUREN	9
2.2.5	TRANSPARENTE BESCHWERDEBEARBEITUNG	10
2.2.6	RECHTSSTELLUNG.....	10
3	SCHLUSSFOLGERUNGEN / EMPFEHLUNGEN.....	10
4	SCHLUSSBEMERKUNGEN.....	12

Der Europäische Datenschutzausschuss –

gestützt auf Artikel 63, Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 64 Absätze 3 bis 8 und Artikel 41 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden „DSGVO“),

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Anhang XI und das Protokoll 37, in der durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 vom 6. Juli 2018 geänderten Fassung,¹

gestützt auf die Artikel 10 und Artikel 22 seiner Geschäftsordnung vom 25. Mai 2018,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- 1) Die Hauptaufgabe des Europäischen Datenschutzausschusses (im Folgenden „der Ausschuss“) besteht in der Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der DSGVO, wenn eine Aufsichtsbehörde (im Folgenden „AB“) beabsichtigt, die Anforderungen an die Akkreditierung einer Überwachungsstelle für die Einhaltung von Verhaltensregeln („Code of conduct“, nachstehend „CoC“) gemäß Artikel 41 zu genehmigen. Mit dieser Stellungnahme soll somit zu einem harmonisierten Ansatz bei den vorgeschlagenen Anforderungen beigetragen werden, die eine Datenschutzaufsichtsbehörde abfasst und die bei der Akkreditierung einer Überwachungsstelle für die Einhaltung von Verhaltensregeln durch die zuständige Aufsichtsbehörde Anwendung finden. Auch wenn die DSGVO nicht unmittelbar bestimmte Anforderungen für die Akkreditierung vorgibt, fördert sie die Kohärenz. Der Ausschuss ist bestrebt, dieses Ziel mit seiner Stellungnahme zu erreichen, indem er die zuständigen Aufsichtsbehörden erstens auffordert, ihre Anforderungen an die Akkreditierung von Überwachungsstellen auf Grundlage von Artikel 41 Absatz 2 DSGVO und den vom Ausschuss festgelegten „Leitlinien 1/2019 über Verhaltensregeln und Überwachungsstellen gemäß der Verordnung 2016/679“ (im Folgenden „Leitlinien“) unter Berücksichtigung der acht Anforderungen abzufassen, die in den Leitlinien im Abschnitt zur Akkreditierung (Abschnitt 12) aufgeführt sind; sie zweitens auffordert, den zuständigen Aufsichtsbehörden die Akkreditierungsanforderungen schriftlich zu erläutern; und schließlich von den zuständigen Aufsichtsbehörden verlangt, diese Anforderungen im Einklang mit dieser Stellungnahme zu beschließen, damit ein einheitlicher Ansatz gewährleistet ist.
- 2) Gemäß Artikel 41 DSGVO legen die zuständigen Aufsichtsbehörden Anforderungen an die Akkreditierung von Überwachungsstellen für genehmigte Verhaltensregeln fest. Sie haben jedoch das Kohärenzverfahren anzuwenden, um die Festlegung angemessener Anforderungen zu ermöglichen, die eine kompetente, einheitliche und unabhängige Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln durch die Überwachungsstellen gewährleisten, wodurch die ordnungsgemäße Umsetzung von Verhaltensregeln in der gesamten Union erleichtert und folglich zur ordnungsgemäßen Anwendung der DSGVO beigetragen wird.

¹ Soweit in dieser Stellungnahme auf die „Union“ Bezug genommen wird, ist dies als Bezugnahme auf den „EWR“ zu verstehen.

3) Die Genehmigung von Verhaltensregeln für nicht öffentliche Stellen setzt voraus, dass im Rahmen der Verhaltensregeln eine oder mehrere Überwachungsstellen bestimmt werden, deren Fähigkeit zur wirksamen Überwachung der Verhaltensregeln die zuständige Aufsichtsbehörde durch Akkreditierung bestätigt. In der DSGVO ist der Begriff „Akkreditierung“ nicht definiert. In Artikel 41 Absatz 2 der DSGVO werden jedoch allgemeine Anforderungen an die Akkreditierung der Überwachungsstelle dargelegt. Die Akkreditierung als Überwachungsstelle setzt voraus, dass eine Reihe von Anforderungen zur Zufriedenheit der zuständigen Aufsichtsbehörde erfüllt sind. Die Inhaber eines CoC („Code Eigentümer“) müssen erläutern und nachweisen, wie ihre vorgeschlagene Überwachungsstelle die Anforderungen nach Artikel 41 Absatz 2 DSGVO erfüllt, um eine Akkreditierung zu erhalten.

4) Die Anforderungen an die Akkreditierung von Überwachungsstellen unterliegen dem Kohärenzverfahren; dennoch sind bei der Ausarbeitung der in den Leitlinien vorgesehenen Akkreditierungsanforderungen der Sektor bzw. die Besonderheiten der Verhaltensregeln zu berücksichtigen. Die zuständigen Aufsichtsbehörden verfügen über einen Ermessensspielraum hinsichtlich des Anwendungsbereichs und der Besonderheiten der einzelnen Verhaltensregeln und sollten ihre einschlägigen Rechtsvorschriften berücksichtigen. Ziel der Stellungnahme des Ausschusses ist es daher, erhebliche Inkohärenzen zu vermeiden, die die Leistung der Überwachungsstellen und somit den Ruf von Verhaltensregeln gemäß der DSGVO und ihrer Überwachungsstellen beeinträchtigen könnten.

5) In dieser Hinsicht dienen die vom Ausschuss angenommenen Leitlinien im Zusammenhang mit dem Kohärenzverfahren als Richtschnur. In den Leitlinien hat der Ausschuss insbesondere klargestellt, dass eine Überwachungsstelle, auch wenn die Akkreditierung von Überwachungsstellen nur für eine bestimmte Verhaltensregel gilt, für mehr als eine Verhaltensregel akkreditiert werden kann, sofern sie die Akkreditierungsanforderungen für die einzelnen Verhaltensregeln erfüllt.

6) Die Stellungnahme des Ausschusses wird gemäß Artikel 64 Absatz 3 DSGVO in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des EDSA binnen acht Wochen ab dem ersten Arbeitstag nach dem Beschluss des Vorsitzes und der zuständigen Aufsichtsbehörde über die Vollständigkeit des Dossiers angenommen. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität der Angelegenheit auf Beschluss des Vorsitzenden um weitere sechs Wochen verlängert werden.

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1 ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS

1. Die finnische Aufsichtsbehörde (im Folgenden „FI AB“) hat dem Ausschuss ihren Entwurf eines Beschlusses mit den Anforderungen an die Akkreditierung einer Stelle für die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln übermittelt und den Ausschuss gemäß Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c im Hinblick auf einen einheitlichen Ansatz auf Unionsebene um Stellungnahme gebeten. Der Beschluss über die Vollständigkeit des Dossiers erging am 17. Februar 2020.
2. Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Ausschusses hat der Vorsitz wegen der Komplexität der Angelegenheit beschlossen, die anfängliche Annahmefrist von acht Wochen um weitere sechs Wochen zu verlängern.

2 BEWERTUNG

2.1 Allgemeine Ausführungen des Ausschusses zum vorgelegten Entwurf der Akkreditierungsanforderungen

3. Alle dem Ausschuss zur Stellungnahme vorgelegten Akkreditierungsanforderungen müssen in jeder Hinsicht die Kriterien nach Artikel 41 Absatz 2 DSGVO erfüllen und sollten mit den acht Bereichen übereinstimmen, die der Ausschuss im Akkreditierungsabschnitt der Leitlinien (Abschnitt 12, Seiten 24-29) dargelegt hat. Mit der Stellungnahme des Ausschusses soll für Kohärenz und eine korrekte Anwendung von Artikel 41 Absatz 2 DSGVO in Bezug auf den vorgelegten Entwurf gesorgt werden.
4. Dies bedeutet, dass alle Aufsichtsbehörden bei der Abfassung von Anforderungen an die Akkreditierung einer Stelle für die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln gemäß Artikel 41 Absatz 3 und Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe p DSGVO diese in den Leitlinien vorgesehenen Kernanforderungen abdecken müssen und dass der Ausschuss den Aufsichtsbehörden zur Gewährleistung der Kohärenz Empfehlungen für Entwurfsänderungen geben kann.
5. Für alle Verhaltensregeln für nicht öffentliche Stellen müssen akkreditierte Überwachungsstellen vorhanden sein. Im Rahmen der DSGVO sind die Aufsichtsbehörden, der Ausschuss und die Kommission ausdrücklich verpflichtet, die Ausarbeitung von Verhaltensregeln zu fördern, „die nach Maßgabe der Besonderheiten der einzelnen Verarbeitungsbereiche und der besonderen Bedürfnisse von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen zur ordnungsgemäßen Anwendung der DSGVO beitragen sollen“ (Artikel 40 Absatz 1 DSGVO). Daher erkennt der Ausschuss an, dass die Anforderungen den verschiedenen Arten von Verhaltensregeln angemessen sein müssen, die für Sektoren unterschiedlicher Größe gelten, verschiedene Interessen betreffen und Verarbeitungstätigkeiten mit unterschiedlichem Risikoniveau abdecken.
6. In einigen Bereichen wird der Ausschuss die Ausarbeitung harmonisierter Anforderungen fördern, indem er die Aufsichtsbehörde dazu anregt, die zur Klarstellung vorgesehenen Beispiele zu berücksichtigen.
7. Wird in dieser Stellungnahme auf eine bestimmte Anforderung nicht eingegangen, bedeutet dies, dass der Ausschuss die FI AB nicht zu weiteren Maßnahmen auffordert.
8. Im Rahmen dieser Stellungnahme werden die von der FI AB vorgelegten Punkte nicht behandelt, die nicht vom Anwendungsbereich des Artikel 41 Absatz 2 der DSGVO gedeckt sind, wie z. B. die Bezugnahmen auf nationale Rechtsvorschriften. Der Ausschuss stellt gleichwohl fest, dass die nationalen Rechtsvorschriften erforderlichenfalls mit der DSGVO in Einklang stehen sollten.

2.2 Analyse der finnischen Anforderungen an die Akkreditierung von Stellen für die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln

9. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass
 - a. in Artikel 41 Absatz 2 DSGVO die Akkreditierungsvoraussetzungen aufgeführt sind, die eine Überwachungsstelle erfüllen muss, um akkreditiert werden zu können;

- b. gemäß Artikel 41 Absatz 4 der DSGVO für alle Verhaltensregeln (mit Ausnahme derjenigen für Behörden gemäß Artikel 41 Absatz 6) eine akkreditierte Überwachungsstelle vorhanden sein muss;
- c. nach Artikel 57 Absatz 1 Buchstaben p und q DSGVO eine zuständige Aufsichtsbehörde die Anforderungen an die Akkreditierung von Überwachungsstellen abfassen und veröffentlichen und die Akkreditierung einer Stelle für die Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln vornehmen muss;

gelangt der Ausschuss zu folgender Stellungnahme:

2.2.1 ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

- 10. Der Ausschuss stellt fest, dass die FI AB gemäß den allgemeinen Anmerkungen zum Entwurf der Akkreditierungsanforderungen die Akkreditierung der Überwachungsstelle „regelmäßig“ nach einem risikobasierten Ansatz überprüfen wird, um sicherzustellen, dass die Stelle die Anforderungen für die Akkreditierung weiterhin erfüllt. Der Ausschuss begrüßt die Bestimmung über die regelmäßige Neubewertung der Akkreditierungsanforderungen durch die FI AB, mit der die Einhaltung der DSGVO sichergestellt werden soll. Der Klarheit und Transparenz halber regt der Ausschuss jedoch an, Informationen darüber vorzulegen, wie die regelmäßige Überprüfung in der Praxis aussehen wird.
- 11. Was die Anforderungen an das Fachwissen betrifft, so heißt es in Abschnitt 3.1 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der FI AB, dass die Überwachungsstelle bei ihren eigenen Maßnahmen die Datenschutzvorschriften einhalten muss. Es ist unklar, wie die Einhaltung der Datenschutzvorschriften von der FI AB überprüft wird, ob z. B. eine diesbezügliche Eigenerklärung der Überwachungsstelle ausreichend wäre oder ob die AB eine umfassendere Bewertung vornehmen wird. Daher empfiehlt der Ausschuss der FI AB, diese Anforderung in Bezug auf die Rechenschaftspflicht neu zu formulieren und klarzustellen, dass die Überwachungsstelle die Einhaltung der Datenschutzvorschriften nachweisen muss.
- 12. Der Ausschuss regt an, entweder im Entwurf der Akkreditierungsanforderungen oder im Rahmen der ergänzenden Leitlinien zu den Anforderungen, einige Beispiele für Informationen oder Unterlagen aufzunehmen, die die Antragsteller bei der Beantragung der Akkreditierung vorlegen müssen.

2.2.2 UNABHÄNGIGKEIT

- 13. Der Ausschuss stellt fest, dass gemäß den allgemeinen Anmerkungen zum Entwurf der Akkreditierungsanforderungen, die Anforderungen für eine Überwachungsstelle gelten, unabhängig davon, ob es sich um eine interne oder eine externe Stelle handelt, sofern nichts anderes bestimmt ist. Nach Auffassung des Ausschusses kann eine interne Überwachungsstelle nicht innerhalb eines Mitglieds eines CoC, sondern nur innerhalb eines Inhabers eines CoC eingerichtet werden. Daher empfiehlt der Ausschuss, dies klarzustellen und entweder im Entwurf der Akkreditierungsanforderungen oder in Form eines Beispiels zum Ausdruck zu bringen.
- 14. In Bezug auf den ersten Absatz des erläuternden Vermerks in Abschnitt 1 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der FI AB („Unabhängigkeit“) erkennt der Ausschuss die Unparteilichkeit der Überwachungsstelle gegenüber den Mitgliedern eines CoC, dem Berufsstand, der Branche oder dem Sektor, für den/die die Verhaltensregeln gelten, an. Der Ausschuss ist jedoch der Auffassung, dass diese Anforderungen weiter präzisiert werden sollten, insbesondere im Hinblick auf

etwaige rechtliche und wirtschaftliche Verbindungen zwischen der Überwachungsstelle und dem Inhaber eines CoC oder den Mitgliedern eines CoC. Daher regt der Ausschuss an, diesen Absatz entsprechend zu ändern.

15. In Bezug auf Absatz 2 des erläuternden Vermerks im Abschnitt „Unabhängigkeit“ des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der FI AB nimmt der Ausschuss die strukturellen und verfahrenstechnischen Anforderungen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit zur Kenntnis. Der Ausschuss empfiehlt der FI AB, die Anforderungen umzuformulieren und dabei deutlich zu machen, dass die Überwachungsstelle, die die Akkreditierung beantragt, ihre Unabhängigkeit nachweisen sollte.
16. Darüber hinaus stellt der Ausschuss fest, dass die Überwachungsstelle über die finanzielle Stabilität und die Ressourcen für die Durchführung ihrer Tätigkeiten verfügen und finanzielle Unterstützung für ihre Überwachungsfunktion in einer Weise erhalten muss, die ihre Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt (Abschnitte 1.1 und 1.3 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der FI AB). Der Ausschuss ist jedoch der Auffassung, dass näher erläutert werden muss, wie die langfristige finanzielle Stabilität der Überwachungsstelle sichergestellt wird. Insbesondere empfiehlt der Ausschuss der FI AB, die Anforderungen neu zu formulieren, um zu erläutern, wie die finanzielle Unabhängigkeit gewährleistet wird, falls eine oder mehrere Finanzierungsquellen nicht mehr zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist der Ausschuss der Auffassung, dass in Abschnitt 1.4 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der FI AB auch auf die Notwendigkeit einer Klarstellung dazu hingewiesen werden sollte, wie die finanzielle Unabhängigkeit in Bezug auf die Risiken sichergestellt wird, die mit den eigenen Tätigkeiten der Überwachungsstelle verbunden sind, beispielsweise im Falle von Schäden, die aufgrund der Haftung der Überwachungsstelle zu zahlen sind. Der Ausschuss empfiehlt daher, dass die FI AB einen solchen Verweis in den Entwurf der Akkreditierungsanforderungen aufnimmt. Schließlich ist der Ausschuss mit Blick auf Abschnitt 1.4 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der FI AB der Ansicht, dass die Aufnahme einiger Beispiele für die finanzielle Unabhängigkeit der Überwachungsstelle von Nutzen wäre, um zu zeigen, wie die Überwachungsstelle nachweisen kann, dass ihre Unabhängigkeit nicht durch die Art der ihr gewährten finanziellen Unterstützung beeinträchtigt wird. Beispielsweise wäre die Überwachungsstelle nicht als finanziell unabhängig anzusehen, wenn es nach den für ihre finanzielle Unterstützung geltenden Vorschriften einem von der Überwachungsstelle untersuchten Mitglied eines CoC möglich wäre, seine finanziellen Beiträge an die Überwachungsstelle einzustellen, um einer möglichen Sanktion durch die Überwachungsstelle zu entgehen. Der Ausschuss regt an, dass die FI AB Beispiele dafür anführt, wie die Überwachungsstelle diesen Nachweis führen kann.
17. In Bezug auf die Ernennung von Mitgliedern/Mitarbeitern der Überwachungsstelle (Abschnitt 1.5 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der FI AB) empfiehlt der Ausschuss, dass die FI AB klarstellt, wie die Unabhängigkeit der Überwachungsstelle nachgewiesen werden könnte, und der Klarheit halber den Wortlaut der Anforderung an den der Leitlinien anpasst (siehe Ziffern 63-67).
18. Abschnitt 1.12 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der FI AB bezieht sich auf die Organisationsstruktur der internen Überwachungsstelle und gewährleistet deren Unparteilichkeit, indem er verlangt, dass sie über eigene Mitglieder/Mitarbeiter und Führungskräfte verfügt. Der Ausschuss räumt ein, dass diese Formulierung auf den Leitlinien beruht. Dennoch ist der Ausschuss der Auffassung, dass eine strenge Verpflichtung, Personal außerhalb der internen Überwachungsstelle einzusetzen, in bestimmten Situationen schwer zu erfüllen sein könnte. Aus diesem Grund regt der

Ausschuss an, die Anforderung zu lockern, um Ausnahmesituationen zu ermöglichen, in denen eine interne Überwachungsstelle nicht über von dem größeren Unternehmen, dem es angehört, getrennte Mitglieder/Mitarbeiter und Führungskräfte verfügt, sofern geeignete Vorkehrungen getroffen wurden, um das Risiko der Unabhängigkeit oder eines Interessenkonflikts hinreichend zu mindern (Randnummer 66, Seite 25 der Leitlinien).

19. Abschnitt 1.13 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der FI AB bezieht sich auf den Einsatz von Unterauftragnehmern durch die Überwachungsstelle. Nach Ansicht des Ausschusses sollten die Unterauftragnehmer in der Lage sein, bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten das gleiche Maß an Sicherheitsvorkehrungen, einschließlich der gleichen Kompetenz und des gleichen Fachwissens, zu gewährleisten. Gleichzeitig sollte die Überwachungsstelle letztlich für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit ihrer Überwachungsfunktion verantwortlich sein. Daher regt der Ausschuss an, klarzustellen, dass ungeachtet der Verantwortung und der Pflichten des Unterauftragnehmers die Überwachungsstelle stets die oberste Verantwortung für die Entscheidungsfindung und die Einhaltung der Vorschriften trägt. Ferner vertritt der Ausschuss die Auffassung, dass die Überwachungsstelle auch im Rahmen der Vergabe von Unteraufträgen eine wirksame Überwachung der vom Auftragnehmer erbrachten Dienstleistungen sicherstellen muss. Der Ausschuss empfiehlt der FI AB, diese Verpflichtung ausdrücklich in den Entwurf der Akkreditierungsanforderungen aufzunehmen.
20. Der Ausschuss stellt fest, dass die Überwachungsstelle gemäß Abschnitt 1.15 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der FI AB im Zuge der Inanspruchnahme von Unterauftragnehmern für Prozesse im Zusammenhang mit Überwachungsmaßnahmen schriftliche Verträge oder Vereinbarungen über Zuständigkeiten usw. sowie Unterlagen über das Verfahren für die Vergabe von Unteraufträgen vorlegen muss. Der Ausschuss regt an, den Text umzuformulieren, um Anforderungen im Zusammenhang mit der Kündigung dieser Verträge aufzunehmen und so insbesondere sicherzustellen, dass die Unterauftragnehmer ihren Datenschutzpflichten nachkommen. Des Weiteren regt der Ausschuss an, zusätzliche Anforderungen in Bezug auf das Risikomanagement bei der Benennung der externen Stelle aufzunehmen.

2.2.3 INTERESSENKONFLIKT

21. Der Ausschuss nimmt die Anforderungen im Entwurf der Akkreditierungsanforderungen der FI AB zur Kenntnis, denen zufolge die Überwachungsstelle nachweisen muss, dass die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führt. Die Erläuterungen in Abschnitt 2 des Entwurfs der Anforderungen bieten jedoch nicht genügend Klarheit in der Frage, welche Situationen zu Interessenkonflikten führen können. Der Ausschuss vertritt die Auffassung, dass in praxisbezogener Hinsicht Beispiele von Fällen hilfreich sein könnten, in denen Interessenkonflikte auftreten könnten. Ein Interessenkonflikt könnte beispielsweise gegeben sein, wenn Mitarbeiter, die im Namen einer Überwachungsstelle Audits bzw. Überprüfungen durchführen oder Entscheidungen treffen, in den letzten Jahren für den Inhaber eines CoC oder eine der Organisationen, die den Verhaltensregeln in den letzten Jahren beigetreten sind, tätig waren. Der Ausschuss regt deshalb an, dass die FI AB einige Beispiele der in diesem Absatz genannten Art hinzufügt. Darüber hinaus regt der Ausschuss an, dass die FI AB die Anforderung in diesem Abschnitt umformuliert, um klarzustellen, dass Interessenkonflikte auch von den Besonderheiten der Sektoren abhängen können, für die die Verhaltensregeln gelten.
22. Der Ausschuss räumt ein, dass sich der erläuternde Vermerk in Abschnitt 2 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der FI AB auf die Ermittlung von Situationen bezieht, die zu

Interessenkonflikten führen können, und auf die Tatsache, dass Maßnahmen ergriffen werden, um solche Konflikte zu vermeiden. Der Ausschuss ist jedoch der Auffassung, dass die Anforderungen an die Beweislast für das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts in Bezug auf interne Überwachungsstellen strenger sein sollten, und empfiehlt eine entsprechende Umformulierung der Anforderungen.

23. In Abschnitt 2.1 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der FI AB ist festgelegt, dass die Überwachungsstelle keine Dienstleistungen für Mitglieder eines CoC erbringen darf, die ihre Unparteilichkeit beeinträchtigen würden. Der Ausschuss begrüßt diese Anforderung, ist jedoch der Auffassung, dass sich Risiken für die Unparteilichkeit aus einer Vielzahl von Tätigkeiten ergeben können, die von der Überwachungsstelle auch gegenüber den Inhabern eines CoC (insbesondere wenn es sich bei der Überwachungsstelle um eine interne Stelle handelt) oder anderen einschlägigen Stellen des betreffenden Sektors durchgeführt werden. Der Ausschuss regt daher an, die derzeitige Anforderung entsprechend zu ergänzen.

2.2.4 FESTGELEGTE VERFAHREN UND STRUKTUREN

24. In Bezug auf festgelegte Verfahren und Strukturen stellt der Ausschuss fest, dass die Anforderungen in Abschnitt 4 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der FI AB allgemein gehalten sind. Der Ausschuss vertritt die Ansicht, dass die Verfahren zur Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln konkret genug sein müssen, um eine kohärente Anwendung der Pflichten der für die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln zuständigen Stellen zu gewährleisten.
25. Solche Verfahren müssen insbesondere den vollständigen Überwachungsprozess von der Vorbereitung der Evaluierung bis zum Abschluss des Audits und zusätzliche Kontrollen umfassen, um sicherzustellen, dass geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, um Verstöße zu beheben und wiederholte Verstöße zu verhindern. Die Überwachungsstelle sollte ferner Nachweise für vorherige, Ad-hoc- und regelmäßige Verfahren zur Überwachung der Konformität der Mitglieder innerhalb eines eindeutigen Zeitrahmens erbringen und die Eignung der Mitglieder vor dem Beitritt zum CoC prüfen.² Daher empfiehlt der Ausschuss der FI AB, diese Anforderungen näher auszuführen und Beispiele für die oben genannten Verfahren hinzuzufügen (z. B. Verfahren, die die Umsetzung von Auditplänen über einen bestimmten Zeitraum und auf der Grundlage vorab festgelegter Kriterien, eine spezifische Kontrollmethodik, die Dokumentation und Bewertung der Ergebnisse sowie die uneingeschränkte Zusammenarbeit der Mitglieder eines CoC vorsehen).
26. In Abschnitt 4.4 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der FI AB wird auf Beschreibungen von Abhilfemaßnahmen im Falle eines Verstoßes Bezug genommen, die der FI AB vorzulegen sind. Nach Ansicht des Ausschusses müssen diese Abhilfemaßnahmen gemäß Artikel 40 Absatz 4 DSGVO in den Verhaltensregeln vorgesehen sein. Der Ausschuss empfiehlt daher der FI AB, auf die in den Verhaltensregeln enthaltene Liste der Maßnahmen zu verweisen, die für den Fall gelten, dass ein den Verhaltensregeln unterliegender Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter gegen die Verhaltensregeln verstößt.

² Der EDSA stellte einige Beispiele für solche Verfahren in Abschnitt 2.2.4 der Stellungnahme 9/2019 zum Entwurf der Akkreditierungsanforderungen der österreichischen Aufsichtsbehörde für eine Stelle zur Überwachung von Verhaltensregeln gemäß Artikel 41 DSGVO vor.

2.2.5 TRANSPARENTE BESCHWERDEBEARBEITUNG

27. Mit Blick auf Abschnitt 5.1 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der FI AB erkennt der Ausschuss an, dass die Überwachungsstelle wirksame Verfahren und Strukturen einrichten sollte, um Beschwerden unparteiisch und transparent bearbeiten zu können. In diesem Zusammenhang stellt der Ausschuss fest, dass der Entwurf der Akkreditierungsanforderungen der FI AB eine Beschreibung des Verfahrens für die Bearbeitung von Beschwerden enthält. Der Ausschuss ist jedoch der Auffassung, dass näher zu klären ist, was unter dem für die Beantwortung von Beschwerden erforderlichen „geschätzten Zeitrahmen“ zu verstehen ist. In diesem Zusammenhang ist im Rahmen des Verfahrens vorzusehen, dass die Überwachungsstelle den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortschritt oder das Ergebnis der Beschwerde unterrichten muss. Dieser Zeitraum könnte erforderlichenfalls unter Berücksichtigung der Größe der untersuchten Organisation und des Umfangs der Untersuchung verlängert werden. Der Ausschuss empfiehlt daher eine entsprechende Umformulierung der Anforderung.
28. In Bezug auf Abschnitt 5.4 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der FI AB stellt der Ausschuss fest, dass die Entscheidungen der Überwachungsstelle oder allgemeine Informationen hierüber im Einklang mit ihrem Beschwerdeverfahren öffentlich zugänglich zu machen sind. Unbeschadet nationaler Rechtsvorschriften regt der Ausschuss gegenüber der FI AB an, diese Anforderung dahingehend zu ändern, dass Entscheidungen veröffentlicht werden, wenn sie sich auf wiederholte und/oder schwerwiegende Verstöße beziehen, wie diejenigen, die zur Aussetzung oder zum Ausschluss des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters von den Verhaltensregeln führen könnten; andernfalls sollte die Veröffentlichung von Zusammenfassungen von Entscheidungen oder statistischen Daten als angemessen gelten. Betroffene Personen sollten jedoch in jedem Fall über den Stand und das Ergebnis ihrer individuellen Beschwerden informiert werden, damit den Transparenzanforderungen dieses Verfahrens Genüge getan wird.

2.2.6 RECHTSSTELLUNG

In Bezug auf die Rechtsstellung der Überwachungsstelle heißt es in Abschnitt 8.2 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der FI AB, dass die Überwachungsstelle über angemessene Ressourcen für spezifische Aufgaben und Zuständigkeiten über einen angemessenen Zeitraum verfügen muss. Der Ausschuss vertritt die Ansicht, dass neben genügend finanziellen und sonstigen Ressourcen auch die notwendigen Verfahren vorhanden sein müssen, um die Funktionsweise des Überwachungsmechanismus auf Dauer zu gewährleisten. Der Ausschuss regt daher an, die Anforderung entsprechend umzuformulieren.

3 SCHLUSSFOLGERUNGEN / EMPFEHLUNGEN

29. Der Entwurf der Akkreditierungsanforderungen der finnischen Aufsichtsbehörde kann zu einer inkohärenten Anwendung der Akkreditierung von Überwachungsstellen führen, und es sind folgende Änderungen vorzunehmen:
30. Allgemein empfiehlt der Ausschuss der FI AB,

1. Abschnitt 3.1 in Bezug auf die Rechenschaftspflicht neu zu formulieren und klarzustellen, dass die Überwachungsstelle die Einhaltung der Datenschutzvorschriften nachweisen muss.
31. In Bezug auf „Unabhängigkeit“ empfiehlt der Ausschuss der FI AB,
1. entweder im Wortlaut der Anforderungen oder anhand eines Beispiels klarzustellen, dass eine interne Überwachungsstelle nicht innerhalb eines Mitglieds eines CoC, sondern nur innerhalb eines Inhabers eines CoC eingerichtet werden kann;
 2. den zweiten Absatz des erläuternden Vermerks umzuformulieren, so dass betont wird, dass die die Akkreditierung beantragende Überwachungsstelle ihre Unabhängigkeit nachweisen muss.
 3. die Abschnitte 1.1 und 1.6 umzuformulieren, um zu erläutern, wie die finanzielle Unabhängigkeit gewährleistet wird, wenn eine oder mehrere Finanzierungsquellen nicht mehr zur Verfügung stehen;
 4. in Abschnitt 1.4 klarzustellen, wie die finanzielle Unabhängigkeit in Bezug auf die Risiken sichergestellt wird, die mit den eigenen Tätigkeiten der Überwachungsstelle verbunden sind, beispielsweise im Falle von Schäden, die aufgrund der Haftung der Überwachungsstelle zu zahlen sind;
 5. klarzustellen, wie die Unabhängigkeit der Überwachungsstelle nachgewiesen werden könnte, indem der Wortlaut der Anforderung in Bezug auf die Ernennung von Mitgliedern/Mitarbeitern der Überwachungsstelle in Abschnitt 1.5 an den der Leitlinien angeglichen wird;
 6. in Abschnitt 1.13 hinzuzufügen, dass die Überwachungsstelle auch bei der Vergabe von Unteraufträgen eine wirksame Überwachung der vom Auftragnehmer erbrachten Dienstleistungen sicherstellen muss.
32. In Bezug auf „Interessenkonflikt“ empfiehlt der Ausschuss der FI AB,
1. die Anforderungen des erläuternden Vermerks in Abschnitt 2 in Bezug auf die internen Kontrollstellen strenger zu formulieren, um auch die Beweislast für das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts abzudecken.
33. In Bezug auf „festgelegte Verfahren und Strukturen“ empfiehlt der Ausschuss der FI AB,
1. in Abschnitt 4 die Verfahren zur Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln näher auszuführen und Beispiele für solche Verfahren aufzunehmen;
 2. in Abschnitt 4.4 auf die in den Verhaltensregeln enthaltene Liste der Abhilfemaßnahmen zu verweisen, die für den Fall gelten, dass ein den Verhaltensregeln unterliegender Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter gegen die Verhaltensregeln verstößt.
34. In Bezug auf „transparente Beschwerdebearbeitung“ empfiehlt der Ausschuss der FI AB,
1. Abschnitt 5.1 so umzuformulieren, dass klargestellt wird, dass das Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden für die Überwachungsstelle die Verpflichtung vorsieht, den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über Fortschritte oder das Ergebnis der Beschwerde zu unterrichten. Diese Frist könnte erforderlichenfalls unter Berücksichtigung der Größe der untersuchten Organisation und des Umfangs der Untersuchung verlängert werden.

4 SCHLUSSBEMERKUNGEN

35. Diese Stellungnahme richtet sich an die finnische Aufsichtsbehörde und wird gemäß Artikel 64 Absatz 5 Buchstabe b DSGVO veröffentlicht.
36. Nach Artikel 64 Absätze 7 und 8 DSGVO teilt die FI AB dem Vorsitz binnen zwei Wochen nach Eingang der Stellungnahme auf elektronischem Wege mit, ob sie ihren Beschlussentwurf ändern oder beibehalten wird. Innerhalb derselben Frist übermittelt sie den geänderten Beschlussentwurf oder gibt, wenn sie beabsichtigt, der Stellungnahme des Ausschusses nicht zu folgen, die maßgeblichen Gründe an, weshalb sie beabsichtigt, dieser Stellungnahme insgesamt oder teilweise nicht zu folgen.
37. Die FI-AB übermittelt dem Ausschuss den endgültigen Beschluss für die Aufnahme in das Register der Beschlüsse, die Gegenstand des Kohärenzverfahrens waren, nach Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe y DSGVO.

Für den Europäischen Datenschutzausschuss

Vorsitzende

(Andrea Jelinek)